KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG FÜRWEILER
FLUR 7
MASSTAB 1:500

Bebauungsplan (Satzung)

Hüfelgarten

der Gemeinde

Fürweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Aug. 1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Fürweiler durch den Landrat ...kreisbauamt – Planungsstelle

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
2.1.1. zulässige Anlagen	Allgemeines Wohngebiet
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	Siehe §4 Abs. 3 BauNVO.
2.2 Baugebiet	Kleinsiedlungen
2.2.1 zulässige Anlagen	.....
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	.....
3. Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschossflächenzahl	0,4
3.4. Baumassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4. Bauweise	Offene
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	1400 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	Siehe Zeichnung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	Entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Besonder. Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderer Zeichnung
17. Versorgungsflächen	Entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Entfällt
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Siehe besondere Anlage

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG.

1. Entfällt	
2. Entfällt	

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Strassen
- Geplante Strassen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- O — Offene .... Bauweise
- 1 — Geschosszahl
- Wasserleitung
- G — Garagen
- Vorgarten
- Neue Grundstücksgrenzen
- Böge
- Bürgersteig
- WA — Allgemeines Wohngebiet

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 12.1.1963 bis zum 12.2.1963. Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 18.10.1963 beschlossen.

Fürweiler, den 2.12.1963

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 1.7.64

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 24.7.1963 ortsüblich bekanntgemacht.

Fürweiler, den 2.12.1963

Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN
„HÜFELGARTEN"

GEMEINDE: FÜRWEILER AMTSBEZIRK: SIERSBURG

Massstab: 1:500

Bearbeitet und geprüft: Maas
KR. BAUINSPEKTOR

Gezeichnet: MÜLLER

Blatt:

Saarlouis, den 25. MÄRZ 1963

Eichorn
Kreisbaurat